



# Amtsblatt

für den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa  
Amtske topjeno za Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa



Jahrgang 15· Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), den 21. Juli 2022 · Nummer 29

## Inhaltsverzeichnis

### AMTLICHER TEIL

#### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Widerruf der Allgemeinverfügung zur  
Einschränkung des Eigentümer- und  
Anliegergebrauchs Seite 1

Allgemeinverfügung zur Einschränkung des  
Eigentümer- und Anliegergebrauchs Seite 2

## AMTLICHER TEIL

### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## Widerruf der Allgemeinverfügung zur Einschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs

Auf Grundlage des § 49 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 124 Abs. 2 und 126 Abs. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 2. März 2012 (GVBl. Nr. 20) in der derzeit gültigen Fassung erlässt der Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa als untere Wasserbehörde folgenden Widerruf:

1. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa vom 17.06.2022 zum Verbot der Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern in der Zeit von 08:00 bis 20:00 Uhr, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 23/2022, wird widerrufen.
2. Der Widerruf tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa in Kraft.

#### Begründung

Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa ist als untere Wasserbehörde gemäß § 49 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 124 Abs. 2 und 126 Abs. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 2. März 2012 (GVBl. Nr. 20) in der derzeit gültigen Fassung sachlich und örtlich für den Widerruf der Allgemeinverfügung zuständig.

Die Allgemeinverfügung vom 17.06.2022, die eine Wasserentnahme lediglich in der Zeit zwischen 08:00 und 20:00 Uhr untersagt, wird auf der Grundlage von § 49 Abs. 1 VwVfG widerrufen, weil sich die bereits angespannte wasserwirtschaftliche Situation im Einzugsgebiet der Spree durch die sehr hohen Temperaturen und die anhaltende Trockenheit weiter verschärft hat und eine signifikante Verbesserung aufgrund der prognostizierten anhaltend trockenen und warmen Witterung kurz- bis mittelfristig nicht zu erwarten ist.

Es besteht damit kein Anspruch mehr auf eine lediglich zeitlich beschränkte Untersagung des Anliegergebrauchs. Stattdessen ist die ganztägige Untersagung der Entnahme durch eine weitere Allgemeinverfügung erforderlich.

Der Widerruf tritt gemäß § 41 Abs. 4 VwVfG am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Heinrich-Heine-Straße 1 in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca) einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist der Widerspruch durch De-Mail in der Sendervariante „mit bestätigter sicherer Anmeldung“ nach dem De-Mail-Gesetz zu erheben. Die De-Mail-Adresse lautet: de-post@lkspn.de-mail.de. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind die besonderen technischen Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <https://www.lkspn.de/zugangseroefnung.html> aufgeführt sind.

Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), der 21.07.2022

In Vertretung

**Olaf Lalk**  
Erster Beigeordneter

## IMPRESSUM

#### Herausgeber:

Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa  
– Der Landrat –

#### Verantwortlich:

Landrat des Landkreises Spree-Neiße/  
Wokrejs Sprjewja-Nysa,  
Heinrich-Heine-Straße 1,  
03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca),  
Tel.: 03562 986-10006, Fax: 03562 986-10088  
[www.landkreis-spree-neisse.de](http://www.landkreis-spree-neisse.de),  
E-Mail: [pressestelle@lkspn.de](mailto:pressestelle@lkspn.de)

Das Amtsblatt für den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Amtske topjeno za Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa erscheint nach Bedarf in elektronischer Form unter [www.lkspn.de](http://www.lkspn.de) -> Aktuelles aus dem Landkreis -> Amtsblatt.

Der Versand von Einzelexemplaren oder im Abonnement kann auf Anforderung unter oben genannter Anschrift, per E-Mail unter [pressestelle@lkspn.de](mailto:pressestelle@lkspn.de) bzw. telefonisch unter der Rufnummer 03562 986-10006 kostenfrei per E-Mail oder auf dem Postweg erfolgen.

Weiterhin wird das Amtsblatt am Sitz der Kreisverwaltung, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), sowie an den Sitzen der Verwaltungen der kreisangehörigen Ämter und Gemeinden kostenlos zur Selbstabholung ausgelegt.

## Allgemeinverfügung zur Einschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs

Auf Grundlage der §§ 44 und 45 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 02.03.2012 (GVBl. I 2012 Nr. 20) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 100 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. 2009 I S. 2585) in der derzeit gültigen Fassung erlässt der Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa als untere Wasserbehörde folgende Allgemeinverfügung zur Einschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs:

1. Die Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässern mittels Pumpvorrichtung wird **ganztäglich** untersagt.
2. Die Allgemeinverfügung erstreckt sich auf
  - die Städte Spremberg/ Grodk und Drebkau/ Drjowk;
  - die Gemeinden Kolkwitz/Gołkojce und Neuhausen/Spree/ Kopańce/Sprjewja,
  - die Gemeinden Wiesengrund/Lukoje und Felixsee/Feliksowy Jazor des Amtes Döbern-Land/Amt Derbno-kraj
  - sowie auf alle Gemeinden der Ämter Peitz/Picnjo und Burg (Spreewald)/ Bórkowy (Blota).
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa in Kraft.
4. Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird angeordnet.
5. Die Allgemeinverfügung gilt bis auf Widerruf.
6. Ausnahmen von dieser Allgemeinverfügung können bei der unteren Wasserbehörde beantragt werden.

### Begründung

Durch die sehr hohen Temperaturen und die anhaltende Trockenheit hat sich die bereits angespannte wasserwirtschaftliche Situation im Einzugsgebiet der Spree weiter verschärft. Eine signifikante Verbesserung ist aufgrund der prognostizierten anhaltend trockenen und warmen Witterung kurz- bis mittelfristig nicht zu erwarten. Auch vereinzelte, örtliche Regenereignisse und Gewitter werden nicht zu einer Entspannung der Niedrigwasserstände in den Gewässern beitragen können.

In dieser Situation können sich bereits geringfügige Wasserentnahmen nachteilig auf die Gewässerökologie, vor allem in kleineren Gewässern, auswirken. Es ist deshalb dringend erforderlich, die Gewässer vor jeder weiteren vermeidbaren Beeinträchtigung zu schützen.

Mit der Allgemeinverfügung vom 17.06.2022 wurde bereits der Eigentümer- und Anliegergebrauch in der Zeit von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr untersagt. Inzwischen hat sich die Situation allerdings soweit verschärft, dass eine zeitliche Beschränkung der Wasserentnahmen nicht mehr ausreicht und ein ganztägliches Entnahmeverbot erforderlich ist, um die Tiere und Pflanzen in den Gewässern, die aufgrund der niedrigen Wasserstände ohnehin schon beeinträchtigt sind, vor größeren Schäden zu bewahren.

Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa ist als untere Wasserbehörde gemäß §§ 124 Abs. 2 und 126 Abs. 1 BbgWG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der derzeit gültigen Fassung sachlich und örtlich zuständig und kann die Ausübung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs gemäß §§ 44 und 45 BbgWG im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung beschränken oder ganz verbieten, um die Gewässer vor nachteiligen Veränderungen zu schützen.

Durch diese Allgemeinverfügung wird den Eigentümern der an oberirdische Gewässer grenzenden Grundstücke und den zur Nutzung dieser Grundstücke Berechtigten (Anlieger) die Wasserentnahme aus Oberflächengewässern mittels Pumpvorrichtung ganztäglich untersagt.

Die Maßnahme entspricht der gemeinsam im Niedrigwasserkonzept vom 29.09.2021 festgelegten Vorgehensweise zur Wasserbewirtschaftung in Niedrigwasserhältnissen im Flussgebiet mittlere Spree. Sie ist dazu geeignet, das weitere Absinken der Wasserstände zu verringern und einer

zunehmenden Beeinträchtigung der Gewässerökosysteme entgegenzuwirken. Außerdem ist sie erforderlich, da alle anderen Bewirtschaftungsmaßnahmen zur Bewältigung der Niedrigwassersituation bereits erschöpfend umgesetzt wurden.

Aufgrund der Dringlichkeit der Entscheidung wird auf der Grundlage von § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG bestimmt, dass die Allgemeinverfügung bereits am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft tritt. Dies ist erforderlich, weil die Einhaltung einer gewöhnlichen Bekanntmachungsfrist von zwei Wochen den unmittelbaren und effektiven Schutz der Wasserreserven und Gewässerökosysteme zu weit verzögern würde.

Außerdem ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der derzeit gültigen Fassung notwendig, um zu verhindern, dass durch die Einlegung von Rechtsmitteln Wasserentnahmen im Rahmen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs fortgesetzt werden und sich dadurch die Niedrigwassersituation weiter verschärft. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt daher im öffentlichen Interesse.

Damit im Übrigen auch die Interessen der Eigentümer von Gewässergrundstücken und der Anlieger angemessen berücksichtigt sind, ist in Ausnahmefällen die Erteilung einer widerruflichen Ausnahmegenehmigung auf Antrag möglich, wenn die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und die Natur nicht erheblich oder nachhaltig sind oder wenn die Regelungen zu einer unbilligen Härte führen würden.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Heinrich-Heine-Straße 1 in 03149 Forst (Lausitz)/ Barś (Łużyca) einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist der Widerspruch durch De-Mail in der Sendevariante „mit bestätigter sicherer Anmeldung“ nach dem De-Mail-Gesetz zu erheben. Die De-Mail-Adresse lautet: de-post@lkspn.de-mail.de. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind die besonderen technischen Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <https://www.lkspn.de/zugangseroeffnung.html> aufgeführt sind.

### Hinweise

1. Die bisher gültige Allgemeinverfügung zur Einschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs vom 17.06.2022 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 23/2022) wird aufgehoben.
2. Der Gemeingebrauch oberirdischer Gewässer gemäß § 43 Abs. 1 BbgWG (z. B. das Baden, Tauchen oder Viehtränken) wird durch diese Allgemeinverfügung nicht eingeschränkt.
3. Das Entnahmeverbot gilt nicht für zugelassene Benutzungen. Sofern die Einschränkung von wasserrechtlichen Erlaubnissen erforderlich wird, ergeht eine gesonderte Anordnung an den Erlaubnisinhaber.
4. Die Einhaltung der Allgemeinverfügung wird durch die untere Wasserbehörde überwacht. Zuwiderhandlungen können gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden (Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR gemäß § 103 Abs. 2 WHG).

Forst (Lausitz)/Barś (Łużyca), der 21.07.2022

In Vertretung

**Olaf Lalk**  
Erster Beigeordneter

ENDE DES AMTLICHEN TEILS